

§ 2 SN-4989 (Sachsen) — Gegenstand der Umzonierung

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Zonierung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Mildenau

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fläche 1:

Eine Fläche des bäuerlichen Anwesens Mildenau, Dorfstraße 188, wird aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt (umzoniert).

Diese Fläche umfasst einen Teil der Flurstücke 45/1, 60/1 und 1097 der Gemarkung Mildenau.

Die Größe der umzonierten Fläche beträgt zirka 0,4 Hektar.

(2) Fläche 2:

In der Ortslage Arnsfeld wird der Verlauf der Grenze zwischen der Schutzzone II und der Entwicklungszone flurstücksgenau festgelegt und zugleich in bestimmten Bereichen geändert. Dabei werden Flächen aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone und solche aus der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführt.

(3) Fläche 3:

Die bebaute Ortslage Oberschaar und einige angrenzende unbebaute Ergänzungsgrundstücke werden aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt.

(4) Die auf den Flächen nach den Absätzen 1 bis 3 geänderten Naturparkgrenzen sind in den Flurkarten 1 bis 3 des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 2. September 2004 in den Maßstäben 1:2 730, 1:5 000 beziehungsweise 1:2 000 mit einer violett gefärbten Linie eingetragen. Die Nummer der Flurkarte entspricht der Nummer der jeweiligen Fläche.

Die drei Flurkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Raum 314, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne von Absatz 5 beim Regierungspräsidium Chemnitz, in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Raum 302, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Zitiervorschlag: § 2 SN-4989 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-4989/2>